

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2020 15:06

An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Antrag auf Informationszugang vom 18.10.2020

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr [REDACTED]

[REDACTED] hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen den o.g. Antrag auf Informationszugang gestellt zu haben. Mit Email vom 25.11.2020 haben Sie den Antragsteller gebeten, seine Postanschrift bekannt zu geben, um sicherzustellen, dass es sich bei ihm um eine antragsberechtigte, natürliche Person handelt und um ihm die Auskunft postalisch zustellen zu können.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Nach § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Da der Antrag keinen Formvorschriften unterliegt, ist gegen die elektronische Beantragung per Email nichts einzuwenden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die auskunftspflichtige Stelle personenbezogene Daten, insbesondere die Adresse des Antragstellers, nur dann erheben, wenn dies zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur nützlich oder dienlich, sondern vielmehr sogar erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in folgenden Fallgruppen in Betracht:

- Erlass eines Gebührenbescheides
- Erlass eines Ablehnungsbescheides, wenn die Antragsteller Rechtsmittel einlegen wollen
- aus materiell-rechtlichen Gründen (Geltendmachung eines rechtlichen Interesses oder erforderliche Einwilligung der Weitergabe anderer pbD)

- Zusendung von Informationsmaterial per Post (beispielsweise CD-ROM).

Im vorliegenden Fall ist für mich nicht ersichtlich, ob und falls ja, welche dieser Fallgruppen hier in Betracht kommt.

Ich habe [REDACTED] eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich, ihm Ihre Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Internet: www.ldi.nrw.de

Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mailadresse: www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI finden Sie unter

https://www.ldi.nrw.de/metanavi_Datenschutzerklaerung/Infopflicht-LDI.pdf

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Montag, 7. Dezember 2020 12:12

An: [REDACTED]

Cc:

Betreff:

WG: Antrag auf Informationszugang vom 18.10.2020

Sehr [REDACTED]

[REDACTED] hat Ihre Anfrage an das Justitiariat der TU Dortmund weitergeleitet.

Der Hintergrund für unsere Bitte um Mitteilung einer postalischen Anschrift ist der geplante Erlass eines ablehnenden Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid muss ordnungsgemäß zugestellt werden können. Schon allein um sichergehen zu können, dass die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wurde, hat die TU Dortmund ein Interesse an der postalischen Zustellung mit Zustellungsnachweis.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

 technische universität
dortmund